

Radioaktivitätserkennung

Stand: 15. Juni 2025

1. Grundlage

- 1.1. In der BVT 11 zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung der Verbrennungsanlage wird als Element in der Überwachung der Abfalllieferungen im Rahmen des Annahmeverfahrens die Radioaktivitätserkennung für feste Siedlungsabfälle und sonstige nicht gefährliche Abfälle genannt; in Deutschland umgesetzt in der 17. BImSchV. § 3 Satz 2.

2. Anlieferung

- 2.1. Bei jeder Anlieferung wird durch die installierte Portalmessanlage radioaktive Strahlung erkannt.
- 2.2. Dazu muss der LKW in Schrittgeschwindigkeit durch die Einfahrtsspur bzw. bei Verwiegung durch EEW auf die Waage fahren, was durch die Bremsschwellen gewährleistet wird.
- 2.3. Wenn die erkannte Strahlung einen Schwellenwert überschreitet, wird ein Alarm ausgelöst.
- 2.4. Das Schichtpersonal nimmt Kontakt mit dem Fahrer auf.

3. Alarmierung ist erfolgt

- 3.1. Nun ist zu prüfen, wodurch die Alarmierung ausgelöst wurde.
- 3.2. Dafür kommen drei Gründe in Frage: a der Abfall; b der Fahrer durch nachwirkende medizinische Diagnostik (in dem Fall sollte der Fahrer einen schriftlichen Nachweis erhalten haben und mitführen); c andere Quellen (Transport von Strahlern auf der Straße, Röntgenarbeiten in der Nähe)
- 3.3. Zur Prüfung wird die Messung noch zweimal wiederholt.

Nach den erfolgten Messungen gibt es zwei Möglichkeiten laut 4. oder 5. ff:

4. Es wurde kein weiterer Alarm ausgelöst

- 4.1. Es handelt sich um einen Fehlalarm.
- 4.2. Der Fahrer kann den Alarm durch einen schriftlichen Nachweis belegen.
- 4.3. Der Abfall wird angenommen, der Vorgang ist hier beendet.

5. In zwei von drei Durchfahrten wird Alarm ausgelöst

- 5.1. Der Abfall darf nicht abgeladen werden.
- 5.2. Der Fahrer stellt den LKW, oder wenn möglich den Container / die Mulde vor dem Betriebsgelände ab.

6. Information der Beteiligten und zuständigen Behörden

- 6.1. Der Fahrer informiert seinen Disponenten.
- 6.2. EEW-Vertrieb informiert den Abfallerzeuger / Lieferanten.
- 6.3. EEW Heringen informiert das GAA Heringen als zuständige Behörde für den Strahlenschutz.
- 6.4. Das weitere Vorgehen wird durch das GAA oder einen Sachverständigen festgelegt.

7. Weiterer Umgang mit der Strahlenquelle

- 7.1. Das Regierungspräsidium Kassel entscheidet über den weiteren Umgang mit dem Abfall.

8. Sonstiges

- 8.1. Es gelten die AGB der EEW-Gruppe und die Annahmebedingungen der EEW Heringen.
- 8.2. Für Schäden an der Anlage durch Stoffe, die nicht den Annahmebedingungen entsprechen, wird der Lieferant haftbar gemacht.
- 8.3. Mögliche Kosten, die durch diesen hier beschriebenen Vorgang entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.